

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 77/13 B

L 2 U 102/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 U 21/09 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Februar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den behaupteten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 103 SGG behauptet, geht aus der Beschwerdebeurteilung schon nicht hervor, dass und inwieweit die angegriffene Entscheidung darauf beruhen kann. Die Rüge, das LSG habe die Grenzen freier Beweiswürdigung überschritten, ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 4 Soweit der Kläger das Fehlen einer mündlichen Verhandlung rügt, hat er nicht dargetan, dass seitens des LSG ein Ermessens Fehlgebrauch vorlag. Eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG ist nur zu beanstanden, wenn die Verfahrensweise des LSG auf sachfremden Erwägungen oder grober Fehleinschätzung beruht (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 mwN). An Ausführungen hierzu fehlt es. Auch ist nicht dargetan, dass der Kläger vor Erlass der angegriffenen Entscheidung hätte erneut angehört werden müssen. Zwar muss eine weitere Anhörungsmitteilung ergehen, wenn nach einer früheren Anhörungsmitteilung weiter vorgetragen und eine weitere Beweiserhebung zumindest angeregt wird, das Berufungsgericht gleichwohl unter Würdigung des neuen Vorbringens der Beweisanregung nicht nachgehen und an seiner Absicht festhalten will, über die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (BSG vom 20.11.2003 - B 13 RJ 38/03 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 1 RdNr 6 f). Inwieweit das Anhörungsschreiben vom 3.7.2012 zumindest eine Anregung auf eine weitere Beweiserhebung enthalten soll, ist allerdings mit der Beschwerde nicht hinreichend dargelegt worden.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)